

**Konferenz der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister  
der Kommunen des Rhein-Erft-Kreises  
Sprecher: Frank Keppeler**

Rhein-Erft-Kreis  
Herrn Landrat  
Frank Rock  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

Pulheim, 1. Dezember 2022

**Gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen im Rhein-Erft-Kreis zur Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 im Rahmen des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW**

Sehr geehrter Herr Landrat Rock,

mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 haben Sie den Kommunen des Rhein-Erft-Kreises im Rahmen des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW Informationen und wesentliche Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes 2023 - 2024 zur Kenntnis gegeben. Den Städten haben Sie Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum Ablauf des 2. Dezember 2022 gegeben.

Die Städte im Rhein-Erft-Kreis machen hiermit von der Möglichkeit der Stellungnahme zur Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2023 bis 2024 Gebrauch.

**Senkung statt Erhöhung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage**

Der Kreis beabsichtigt zur Erreichung des Haushaltsausgleichs die Umlagesätze der allgemeinen Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2023 - 2024 auf jeweils 33,20 % festzusetzen. Gegenüber der Finanzplanung im Kreishaushalt 2021 - 2022 (s. Seite 586 des Doppelhaushaltes 2021/2022) handelt es sich um eine Umlagesatzerhöhung im Jahr 2023 um 3,25 Prozentpunkte (von 29,95 auf 33,20 %) und im Jahr 2024 um 1,07 Prozentpunkte (von 32,13 % auf 33,20 %).

Aus der Anlage 1 Ihres Schreibens vom 20. Oktober 2022 geht hervor, dass die kreisangehörigen Städte im Haushaltsjahr 2023 rund 288 Mio. Euro als allgemeine Kreisumlage an den Rhein-Erft-Kreis zahlen sollen. Dies bedeutet: Die Städte würden 43 Mio. Euro mehr zahlen als im Haushaltsjahr 2022. Dies ist insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass die für die allgemeine Kreisumlage maßgeblichen Umlagegrundlagen zum GFG 2023 gemäß der Arbeitskreis-Rechnung mit rund 868 Mio. Euro um rund 90 Mio. Euro über den Umlagegrundlagen der allgemeinen Kreisumlage 2022 liegen. Nach der inzwischen vorliegenden Modellrechnung des IT.NRW vom 31. Oktober 2022 sind die Umlagegrundlagen gemäß dem GFG 2023 mit rund 866 Mio. Euro nur geringfügig gesunken.



Stadt Bedburg



Stadt Bergheim



Stadt Brühl



Stadt Elsdorf



Stadt Erftstadt



Stadt Frechen



Stadt Hürth



Stadt Kerpen



Stadt Pulheim



Stadt Wesseling

Der Rhein-Erft-Kreis profitiert also über diesen „Mitnahme-Effekt“ von den für 2023 gestiegenen Umlagegrundlagen – ohne eigene Einsparbemühungen zur Konsolidierung der Kreisfinanzen. Der Kreis würde somit bereits rund 28,2 Mio. € an Mehreinnahmen erzielen, ohne den Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage zu erhöhen.

Die zusätzliche Erhöhung des Kreisumlagesatzes ist ein schwerer Rückschlag für die Kommunen, die bereits im Haushaltssicherungskonzept sind oder sich mit extrem unpopulären Maßnahmen dagegenstemmen. Der Kreis verschafft sich – zu Lasten der Kommunen – 43 Mio. € zusätzlich. Dies ist vor dem geschilderten Hintergrund sowie angesichts der Notlagen und vielfältigen Krisen unsolidarisch.

Sollte diese Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes vom Kreistag beschlossen werden, muss und wird jede Kommune selbstverständlich einen Weg finden, mit dieser zusätzlichen Belastung umzugehen. Dies wird hoffentlich nicht notwendig werden. Sollte es jedoch dazu kommen, könnten die Städte hierdurch zu Steuererhöhungen gezwungen werden.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Dimensionen einer Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B, wenn die Zahlen aus dem von Ihnen vorgelegten aktuellen „Eckdatenpapier“ eins zu eins an die Bürgerinnen und Bürger der einzelnen Städte weitergegeben würden.:

Stadt	Grundsteuer B	
	Aktueller Hebesatz in 2022	Fiktiver rechnerischer Hebesatz bei Weitergabe der Umlagen auf Basis des „Eckdaten-Papiers“
Bedburg	670	857
Bergheim	600	863
Brühl	600	830
Elsdorf	810	1.015
Erfstadt	650	877
Frechen	520	704
Hürth	480	672
Kerpen	720	922
Pulheim	555	715
Wesseling	595	782

Bei der Berechnung des o. a. fiktiven rechnerischen Hebesatzes sind sowohl die Sockelkreisumlage als auch die Umlagen für die REVG und die Förderschulen berücksichtigt worden.

Da die städtischen Haushalte aufgrund der herausfordernden haushaltswirtschaftlichen Entwicklungen, Risiken und Unabwägbarkeiten – beispielhaft seien hier nur die steigenden Energiepreise, die anhaltend hohe Inflationsrate insbesondere auch bei den Baupreisen, die stark gestiegenen Zinsen am Kapitalmarkt, die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen genannt – zunehmend in eine finanzielle Schiefelage geraten, halten wir es für haushaltswirtschaftlich unumgänglich, dass die Städte durch eine spürbare Senkung der allgemeinen Kreisumlage entlastet werden.

Wir fordern die Entscheidungsträger des Rhein-Erft-Kreises daher auf, auf die beabsichtigte Erhöhung der Umlagesätze der allgemeinen Kreisumlage auf 33,20 % jeweils in 2023 und 2024 zu verzichten und stattdessen die Umlagesätze der allgemeinen Kreisumlage in den beiden Haushaltsjahren auf jeweils maximal 31,00 % festzusetzen.

Der dadurch entstehende zusätzliche ungedeckte Finanzbedarf im Kreishaushalt ist durch Einsparungen im Kreishaushalt sowie eine ggf. höhere Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu decken.

### Verstärkte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Kreis-Finanzbedarfes in den Haushaltsjahren 2023 und 2024

Kritisiert wird, dass in dem „Eckdaten-Papier“ keine Fortschreibung der Bestände der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes vorgenommen wird. Nach § 7 Abs. 2 Ziffer 3 KomHVO NRW soll der Vorbericht zum Haushaltsplan auch Aussagen darüber enthalten, wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht.

Nach der Übersicht über die Eigenkapitalbewegungen beläuft sich der Bestand der Ausgleichsrücklage zum 31. Dezember 2021 nach Verbuchung des Abschlussergebnisses 2021 – entsprechend des vorgeschlagenen Verwendungsbeschlusses und vorbehaltlich der Feststellung durch den Kreistag – auf insgesamt 125,3 Mio. Euro. Das entspricht ca. 22% des Volumens des Kreishaushaltes.

Wenn eine kreisangehörige Kommune über eine Ausgleichsrücklage in dieser Dimension verfügt, wird aus dem politischen Raum sofort der Ruf nach Senkungen von Steuerhebesätzen laut. Es bleibt abzuwarten, ob nun auch im Kreistag und Kreisausschuss gefordert wird, unter weitest gehender Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage den Kreisumlagesatz deutlich zu senken.

Die Ausgleichsrücklage ist seit 2014 Jahr für Jahr angestiegen. Binnen acht Jahren ist ein Anstieg von 106,3 Mio. € zu verzeichnen. Letzten Endes ist dieser Betrag den Städten des Rhein-Erft-Kreises zu viel an Kreisumlage abverlangt worden. Die städtischen Haushalte erleiden dadurch sowohl im Bereich der Ergebnisrechnung Schaden in ihren Jahresabschlüssen als auch in der Finanzrechnung Schaden, weil in erheblichem Maße liquide Mittel entzogen werden.

Kurz gesagt: Mit der Ausgleichsrücklage sind die Städte – mehr als zumutbar – sozusagen in Vorleistung getreten. Hierfür mussten teilweise Liquiditätskredite aufgenommen werden. Und es wären auch die Städte, die bei einem Verzehr der Ausgleichsrücklage des Kreises mit entsprechenden Entwicklungen des Kreisumlagesatzes zukünftig erneut belastet würden.

Auch die Allgemeine Rücklage des Kreises hat sich deutlich positiv entwickelt und beträgt zum 31. Dezember 2021 nach Verbuchung des Abschlussergebnisses 2021 rd. 108,9 Mio. €. Das sind gut 20 Mio. € mehr als noch 2016. Selbst wenn wir dem Hinweis des Kreises (S. 7, vorletzter Absatz) folgen, dass der Einsatz der allgemeinen Rücklage bei der Haushaltsplanung der Umlageverbände grundsätzlich unzulässig ist, stellen sich hier mindestens zwei Fragen:

1. Sollten Umlageverbände, die diesen Grundsatz hochhalten, nicht bei den Planungen zur Inanspruchnahme bei der Ausgleichsrücklage kommunalfreundlicher vorgehen, auch wenn ggf. in einem zukünftigen Jahresabschluss sich hierdurch die allgemeine Rücklage auf einen Betrag reduzieren könnte, der mit beispielsweise rd. 90 Mio. € in den Jahren 2013 - 2017 den Kreis vor keinerlei haushaltswirtschaftliche Schwierigkeiten gestellt hat?
2. Die aktuellen krisenhaften Entwicklungen werden im rheinischen Revier noch verstärkt um die mit dem Strukturwandel einhergehenden Probleme. Sind diese nicht Grund genug dafür, entsprechend der juristischen Bedeutung der Formulierung "grundsätzlich", eine Ausnahmesituation annehmen zu dürfen, ja zu müssen, die den Kreis sehr wohl dazu berechtigt, die allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen zu dürfen, selbst wenn – was derzeit noch recht unwahrscheinlich anmutet – in den nächsten Jahren die Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht sein würde?

Soweit jedoch tatsächlich – nach rechtlicher Prüfung – keine anderweitige Möglichkeit gesehen wird, die allgemeine Rücklage nutzbringend für die Kommunen einzusetzen, fordern wir den Kreis auf, die mittels des NKF-CIG und des NKF-CUIG isolierten Kosten zu gegebener Zeit im Jahr 2027 gegen die allgemeine Rücklage in einer Summe abzuschreiben. Hinsichtlich der Anwendung der Bilanzierungshilfen wird auf die am Ende der Stellungnahme noch folgenden Ausführungen verwiesen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfes des Kreishaushaltes 2023 - 2024 ist dem Schreiben vom 20. Oktober 2022 zufolge beabsichtigt, zur Schließung der Deckungslücken die Ausgleichsrücklage im Jahre 2023 in Höhe von 22,2 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 22,6 Mio. Euro in Anspruch zu nehmen. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass es sich bei den 22,2 Mio. € in 2023 um den Kommunen zugedachte Bundesmittel von Ende 2020 handelt (KdU), die bislang nicht an die Städte weitergeleitet worden sind.

Danach verbliebe in der Ausgleichsrücklage immer noch ein Betrag von rund 80 Mio. Euro! Sie rechtfertigen diesen „üppigen“ Bestand damit, dass ein „Teilbetrag der Ausgleichsrücklage zur Abfederung künftiger Risiken („Pufferfunktion“) vorgesehen ist. Die Begründung für das Vorhalten eines hohen Ausgleichsbetrages ist sehr vage und mehr als erläuterungsbedürftig, insbesondere da keine konkrete Höhe eines angemessenen „Pufferbetrages“ genannt wird.

Im „Eckdaten-Papier“ wird bei vielen Einzelpositionen mit Unwägbarkeiten und Risiken argumentiert, die offenbar in höheren Veranschlagungen ihren Niederschlag gefunden haben. So wurde zum Beispiel die Gaspreisbremse im Haushaltsentwurf nicht berücksichtigt, weil sie angekündigt, aber noch nicht beschlossen gewesen ist.

Als zusätzliche Sicherheit ist beabsichtigt, die Ausgleichsrücklage in einem Ausmaß zu schonen, dass – trotz stark gestiegener Umlagegrundlagen – der Kreisumlagesatz deutlich angehoben wird. Eine solche Mehrfachabsicherung der Kreisfinanzen ist bereits mit Blick darauf, dass Haushaltsansätze sorgfältig zu schätzen sind, fragwürdig. Diese – nach Auffassung des Kreises – Risikominimierung wird durch die kreisangehörigen Städte bezahlt und zwar in nicht wenigen Fällen über eine Ausweitung des Bestandes an Liquiditätskrediten.

Wir fordern deshalb den Kreis auf, die Ausgleichsrücklage in deutlich stärkerem Umfang als von Ihnen vorgesehen, zur Finanzierung des Kreishaushaltes 2023 – 2024 einzusetzen. Anzustreben ist eine deutliche Senkung der Umlagesätze der allgemeinen Kreisumlage in den Haushaltsjahren 2023 und 2024. Wir halten es für absolut ausreichend, wenn Ende 2024 die Ausgleichsrücklage planerisch noch über einen Bestand von rund 40 Mio. € verfügt. Damit würde der Rhein-Erft-Kreis seinen Mindestbeitrag zum Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte leisten. Die nachfolgende Berechnung zeigt, dass unsere Forderung mit einem allgemeinen Kreisumlagesatz von 31,00 % erreicht würde:

Haushaltsjahr	2023	2024
Umlagegrundlagen in Euro	868.047.000	885.408.000
geforderte Senkung des Umlagesatzes auf	31,00%	31,00%
Kreisumlage in Euro	269.094.570	274.476.480
Durch die Senkung des Umlagesatzes von 33,2% auf 31,0 % reduziert sich die Kreisumlage um	19.097.034	19.478.976
Bestand Ausgleichsrücklage zum 31.12.2021 rd.	125.300.000	
Entnahme Ausgleichsrücklage	22.200.000	22.600.000
	<u>19.097.034</u>	<u>19.478.976</u>
	<b>41.297.034</b>	<b>42.078.976</b>
Bestand Ausgleichsrücklage zum 31.12.2024 rd.		41.923.990

Würde der Kreis alternativ die im Doppelhaushalt 2021/2022 für 2023 (29,95 %) und 2024 (32,13 %) vorgesehenen Kreisumlagesätze festschreiben, würden Ende 2024 42.814.559 Euro in der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen. In der aktuellen Krisensituation würde diese Alternative sogar noch unmittelbarer den Städten helfen, evtl. nicht vermeidbare Steuererhöhungen zumindest in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Haushaltsjahr	2023	2024
Umlagegrundlagen in Euro	868.047.000	885.408.000
geforderte Senkung des Umlagesatzes auf	29,95%	32,13%
Kreisumlage in Euro	259.980.077	284.481.590
Durch die Senkung des Umlagesatzes von 33,2 % auf 29,95% (2023) bzw. 32,13% (2024) reduziert sich die Kreisumlage um	28.211.528	9.473.866
Bestand Ausgleichsrücklage zum 31.12.2021 rd.	125.300.000	
Entnahme Ausgleichsrücklage	22.200.000	22.600.000
	<u>28.211.528</u>	<u>9.473.866</u>
	<b>50.411.528</b>	<b>32.073.866</b>
Bestand Ausgleichsrücklage zum 31.12.2024 rd.		42.814.607

### Sonderumlage der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft

Die kommunizierten Haushaltsanmeldungen der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft gemäß der Anlage 7 zum Schreiben vom 20. Oktober 2022 zeigen einmal mehr, dass der Mittelbedarf der Gesellschaft, der von den kreisangehörigen Städten über die anteilige Mehrbelastung (Sonderumlage) und über die allgemeine Kreisumlage zu finanzieren ist, ungebremst weiter steigt. Es wird an keiner Stelle darauf eingegangen, ob die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft Überlegungen zur Konsolidierung oder Stabilisierung ihres Finanzbedarfes getroffen hat.

Leidtragende sind die kreisangehörigen Städte, die schon seit Jahren mit immer weiter steigenden Kostenbeteiligungen zur Deckung der Defizite der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft konfrontiert werden.

Von daher wird die im vorletzten Jahr von den Bürgermeistern der Städte Bergheim, Bedburg und Elsdorf formulierte Bitte nunmehr als Forderung der Konferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen des Rhein-Erft-Kreises erneuert, dass auch die REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH einen nennenswerten und nachhaltigen Beitrag zur Konsolidierung der städtischen Finanzen leistet, indem sie – mit der Unterstützung des Landrats – kostendämpfende Maßnahmen durchführt, mit denen die erfolgten Kostensteigerungen gestoppt und wieder zurückgenommen werden.

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die gestiegenen Kosten für Energie und Betriebsstoffe bei der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft als Belastungen durch den Krieg gegen die Ukraine so weit als irgend möglich zu isolieren sind.

### **Mangelnde Aussagekraft der vorgelegten Unterlagen/fehlende Transparenz**

Die uns vorgelegten Daten und Unterlagen sind in vielen Bereichen nicht bzw. nicht hinreichend erklärt und begründet. Sie mögen zwar bereits über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, aber wir können nicht verstehen, warum beispielsweise der mit der Einbringung des Haushaltes im Kreistag ohnehin öffentliche Stellenplan uns nicht bereits vorher zugeleitet wird, um die Personalaufwendungen besser analysieren und nachvollziehen zu können. Diese fehlende Transparenz gilt auch in Bezug auf die Darstellung der Isolierung der Corona-bedingten Kosten für das Jahr 2023 und der Belastungen durch den Krieg gegen die Ukraine für die Jahre 2023 bis 2026.

### **Isolierung der Corona-bedingten Kosten für das Jahr 2023 und der Belastungen durch den Krieg gegen die Ukraine für die Jahre 2023 bis 2026**

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen sind die Corona-bedingten Kosten für das Jahr 2023 und die Belastungen durch den Krieg gegen die Ukraine für die Jahre 2023 bis 2026 zu isolieren.

Nach den Ausführungen im Schreiben vom 20. Oktober 2022 sind diese Kosten im Kreishaushalt identifiziert und entsprechend isoliert. Eine entsprechende Zusammenstellung der isolierten Kosten wurde den Städten allerdings zunächst nicht zur Verfügung gestellt. Auch die nach der Besprechung zwischen Herrn Kreiskämmerer Gawrisch und den Kämmerern der Städte sowie Frau Stadtkämmerin Beloch nachgereichten Daten erlauben es nicht, sich ein genaueres Bild davon zu machen, inwieweit der Kreis die in Rede stehenden Belastungen isoliert hat und noch isolieren wird.

Es wäre deshalb sehr hilfreich, wenn der Kreis uns eine Auflistung vorlegen würde, aus der detailliert hervorgeht, in welchen Bereichen es starke Kostensteigerungen gegeben hat und wo diese erwartet werden. Bei den einzelnen Kostensteigerungen sollte angegeben werden, welche davon nicht isoliert wurden.

Wir halten es für sehr wichtig, dass der Kreis jede Möglichkeit ausschöpft, Belastungen in maximal zulässiger Höhe über die Bilanzierungshilfen zu isolieren. Wie bereits oben erwähnt, fordern wir außerdem, dass die entsprechend erfassten Belastungen zu gegebener Zeit direkt gegen die allgemeine Rücklage ausgebucht werden. Die Isolierung und die Ausbuchtung gegen die allgemeine Rücklage würden dringend benötigte Entlastungen für die Kommunen bedeuten.

### **Fehlende Konsolidierungsbemühungen**

Besonders enttäuschend ist, dass zu Sparanstrengungen, so es diese geben sollte, keinerlei Darlegungen erfolgt sind. Insofern fordern wir Sie auf, ein Haushaltskonsolidierungskonzept auf freiwilliger Basis aufzulegen, das Einsparpotentiale im Kreishaushalt identifiziert und den Weg für strukturelle Aufwandsreduzierungen insbesondere bei Personalaufwendungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ebnet. Dieses freiwillige Konsolidierungskonzept sollte eine nachhaltige und grundlegende Aufgabenkritik im Hinblick auf das „Ob“ und „Wie“ der Aufgabenerledigung miteinschließen.

### **Strukturwandel im rheinischen Revier**

Die vom Strukturwandel betroffenen Kommunen sind gehalten, finanziell in Vorleistung zu treten – parallel zu all ihren Bemühungen, einen wirtschaftsstarken Rhein-Erft-Kreis zu erhalten. Je inflationärer auf übergeordneten Ebenen in diesem Zusammenhang von Solidarität die Rede ist, desto häufiger und stärker wird dies von den betroffenen Städten als reine „Worthülse“ empfunden. Dies wird verstärkt dadurch, dass bei „Gelegenheiten“, die solidarisches Verhalten – und dies in finanziell spürbarer Form – ermöglichen würden, an den Nöten dieser Kommunen vorbei Entscheidungen vorbereitet werden, die deren Probleme noch einmal extrem vergrößern anstatt sie – zumindest in zumutbarem Rahmen – zu verringern. Dies ist, vorsichtig ausgedrückt, als wenig emphatisch zu bezeichnen.

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Landrat, dass unsere kritischen Hinweise und Forderungen noch vor Einbringung des Haushaltes in den Kreistag Berücksichtigung finden werden. Insoweit verweisen wir darauf, dass Sie im „Eckdaten-Papier“ erklärt haben, eine rechtzeitige Abgabe unserer Stellungnahme bis 2. Dezember 2022 sei erforderlich, damit diese von Ihnen noch rechtzeitig vor Einbringung des Haushaltsentwurfs in den Kreistag ausgewertet und ggf. Änderungen in den Entwurf eingearbeitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Keppeler  
Bürgermeister

Kopie: Kreistagsfraktionen